
Anschlussnutzungsvertrag

für die Versorgungsebene

10-kV Mittelspannung

zwischen

Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1
40724 Hilden

-nachstehend Netzbetreiber genannt-

und

XXX

Straße, Hs-Nr.
PLZ, Ort

-nachfolgend Kunde oder Anschlussnutzer genannt-

- Kunde
- Verbrauchsstelle
- PLZ / Ort
- Vorhalteleistung
- Marktlokation
- Messlokation

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 1.2 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen
- Netzanschluss,
 - Netznutzung sowie
 - Belieferung mit elektrischer Energie.
- 1.3 Die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung oberhalb der Niederspannung Stadtwerke Hilden GmbH“ sind Bestandteil des Vertrages und liegen diesem bei. Die technischen Anschlussbedingungen sind auf der Homepage des Netzbetreibers www.stadtwerke-hilden.de veröffentlicht und werden auf Verlangen ausgehändigt.
- 1.4 Der Netzanschluss ist in Anlage 1 beschrieben. Sofern Anschlussnutzer und Anschlussnehmer identisch sind, entfällt Anlage 1 (da sie bereits dem Netzanschlussvertrag beiliegt).

2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
- die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS), und
- den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers auf Grund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA (Entnahmekapazität).

3 Ersatzversorgung

Für Anlagen oberhalb der Niederspannung besteht kein Anspruch auf Ersatzversorgung. Für den Anschlussnutzer besteht jedoch die Möglichkeit dem Netzbetreiber vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Netznutzers zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag besteht. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen. Bei Nichtvorliegen ist der Netzbetreiber berechtigt die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.

4 Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.

-
- 4.3 Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
- a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- 4.4 Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt § 314 BGB bleibt unberührt.
- 4.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine Email).

5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.stadtwerke-hilden.de (Download-Center) abgerufen werden können.

6 Anlagen

- Anlage 1 Beschreibung des Netzanschlusses (optional)
- Anlage 2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)

_____, den _____

Hilden, den _____

Anschlussnutzer

Netzbetreiber